

Lernenden-Handbuch 2025

der beruflichen Grundbildung



Ausgabe: V2_2025
Gültig ab: 12.08.2025
Änderungen vorbehalten

Einleitung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Bestimmungen	4
2.1.	Allgemeines	4
2.2.	Besondere Schutzmassnahmen	4
2.3.	Klassenstruktur	4
2.4.	Pünktlichkeit	4
2.5.	Mobbing / Gewalt	4
2.6.	Alkohol und Drogen	5
2.7.	Disziplinarisches	5
2.8.	Verwarnungen	5
2.9.	Synchroner Fernunterricht	5
2.10.	Lerndokumentation	6
2.11.	Moduljournal	6
3.	Unterricht	7
3.1.	Unterrichtspräsenz	7
3.2.	Unterrichtssprache	7
3.3.	Verhalten in der Schulgemeinschaft	7
3.4.	Verlangtes Leistungsniveau	7
3.5.	Persönliches Laptop	7
4.	Prüfungen	8
4.1.	Allgemeines	8
4.2.	Schriftliche Prüfungen	8
4.3.	Elektronische Hilfsmittel	8
4.4.	Zwischenprüfung	8
4.5.	Leistungsbeurteilung	8
4.6.	Nachholtermin	9
4.7.	Ausschluss bei einer Leistungsbeurteilung	9
4.8.	Nachteilsausgleich	9
4.9.	Umgang mit Plagiaten	9
4.10.	Täuschungsversuch während einer Prüfung	9
4.11.	Beschaffen von Prüfungsunterlagen	9
4.12.	Leistungsbeurteilungs Wiederholungen	9
5.	Generative KI-Systeme	11
5.1.	Ausgangslage	11
5.2.	Gegenstand und Zweck	11
5.3.	Verwendung von KI-Systemen in schriftlichen Arbeiten	11
5.4.	Eigenständigkeitserklärung	11
6.	Absenzen	12
6.1.	Grundsätze	12
6.2.	Handhabung Absenzen	12
6.3.	Dispensation	13
6.4.	Befreiung vom Unterricht	13
7.	Promotionsordnung	13
7.1.	Promotion in das Folgesemester	13
7.2.	Definitive Aufnahme	13
7.3.	Rekurs-Möglichkeit	13
8.	Praktikum	14
8.1.	Bewerbungstraining	14
8.2.	Beginn des Praktikums	14
8.3.	Vertragsunterlagen	14
8.4.	Pflichten der Lernenden und ihrer gesetzlichen Vertretung im Praktikum	14
9.	Qualifikationsverfahren Informatiker EFZ	15
9.1.	Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung	15
9.2.	Allgemeinbildung	15
10.	Qualifikationsverfahren ICT-Fachpersonen EFZ	15
10.1.	Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung	15
10.2.	Allgemeinbildung	15
11.	Anmeldung zum QV	16
12.	Gebührenordnung	16
13.	ICT-Richtlinien	17
14.	Anschrift und zuständige Personen der Standorte	17

1. Einleitung

Das Lernenden-Handbuch der beruflichen Grundbildung gibt Auskunft über die Schulordnung, die Promotionsordnung, das Disziplinarwesen sowie die verschiedenen Aufgaben und Pflichten.

Bei allfälligen Fragen gibt die Schulleitung oder die Lehrgangsbetreuung Auskunft.

Das gemeinsame Ziel ist es, die bestmöglichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss mit eidg. Fähigkeitszeugnis zu schaffen.

Damit dies möglich wird, braucht es:

- die Struktur, das Know-how und die Organisation der WISS
- das Engagement, Fachwissen und pädagogische Geschick der Lehrpersonen
- in erster Linie die Motivation, das Interesse und das Engagement seitens der Lernenden

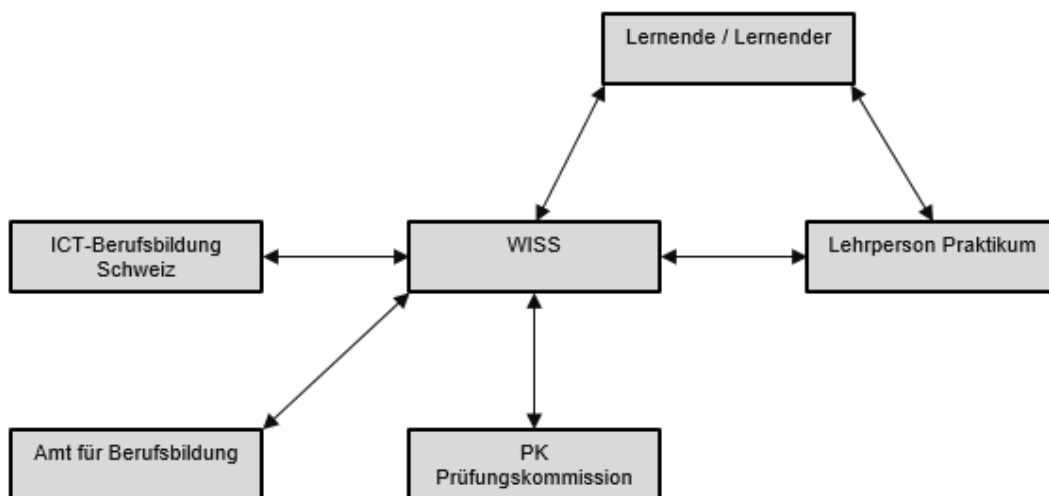


Abb1: Rollenbeziehungen in der beruflichen Grundbildung

Eine gute Zusammenarbeit basiert auf Akzeptanz, gegenseitigem Respekt und Offenheit. WISS ist verpflichtet, die gesetzten Termine der kantonalen Behörden und die Vorgaben zur Ausbildung von ICT-Berufsbildung ohne Ausnahmen einzuhalten.

Die Lernenden verpflichten sich, die notwendige Zeit zum Lernen aufzuwenden um die bestmögliche Leistung zu erreichen. Die Mindestanforderung ist bei sämtlichen Prüfungen die Note 4,0.

2. Bestimmungen

2.1. Allgemeines

Integraler Bestandteil der allgemeinen Bestimmungen ist die Hausordnung des jeweiligen Standortes.

- Das Essen ist in den Schulungsräumen untersagt
- Wasser in verschliessbaren Behältern im Unterrichtszimmer ist erlaubt, andere Getränke nicht
- Das gesamte WISS-Gebäude (inkl. Einstellhalle) ist rauchfrei, die Schule kann Raucherbereiche bezeichnen
- Die Hausordnung am Standort ist einzuhalten

Die schulischen Arbeitsdaten sind von den Lernenden zu sichern. WISS übernimmt keine Verantwortung für nicht gesicherte Daten. Nach Unterrichtsschluss sind die persönlichen Gegenstände mitzunehmen.

Die Lernenden sind angehalten, in Sachen Kleidung und Körperhygiene das Nötige zu unternehmen, um innerhalb der Klasse nicht unangenehm aufzufallen.

Der Unterricht in der Schule ist der Arbeit im Praktikumsbetrieb gleichzusetzen. Dies bedeutet, dass die Kleidung entsprechend angemessen sein muss. Trainingshose, bauch- oder rückenfreie Shirts, ärmellose Shirts (bei den Männern) oder sichtbare Unterwäsche sind unangemessen, die Person kann zum Umziehen nach Hause geschickt werden. Bei mehrmaligen Vergehen kann eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.

Fundgegenstände können im Sekretariat abgegeben werden. Über Gegenstände, die bis zum Semesterende nicht abgeholt werden, wird anderweitig verfügt.

Liegt ein Diebstahl vor, ist dieser unverzüglich dem Sekretariat zu melden. Gegen Diebstahl aus den Schul- und Aufenthaltsräumen haftet die Schule nicht. Bei Diebstahl und auch Gewalt innerhalb der Schule resp. der Klasse liegt es im Ermessen der Schulleitung, die entsprechenden Behörden zu informieren. Ebenfalls wird von der Möglichkeit einer Anzeige und eines Schulausschlusses Gebrauch gemacht.

Dem Mobiliar ist Sorge zu tragen. Wird ein Schaden verursacht oder festgestellt, ist dies dem Sekretariat zu melden. Wird ein Schaden mutwillig angerichtet, wird der Verursacher für den Schaden und den Wiederherstellungsaufwand belangt.

2.2. Besondere Schutzmassnahmen

Das Ziel von besonderen Schutzmassnahmen ist, anwesende Personen durch pandemische Viren zu schützen. Bei einem möglichen Szenario sind die am Standort geltenden Massnahmen strikte einzuhalten.

2.3. Klassenstruktur

Jede Klasse verfügt über eine Klassenchefin oder einen Klassenchef. Deren Aufgabe ist das Entgegennehmen und Weiterleiten von Informationen seitens der Schule an die Klasse sowie umgekehrt von der Klasse an die Schule.

2.4. Pünktlichkeit

Die Unterrichtszeiten müssen eingehalten werden. Die Lernenden sind zum Unterrichtsbeginn bei Präsenzunterricht am WISS Standort im Schulzimmer anwesend oder beim synchronen Fernunterricht bei der Unterrichtsplattform angemeldet mit eingeschaltetem Mikrofon und aktivierter Kamera.

Jede Verspätung wird erfasst und im Extranet als Absenz ausgewiesen. Diese Absenz muss gemäss Abschnitt «Punkt 6 Absenzen» entschuldigt werden. Eine Verspätung ist, wenn die Lehrperson den Unterricht begonnen hat. Alle Absenzen unter 45 Minuten werden mit 1 Lektion abwesend erfasst.

Ist eine Lehrperson 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Schulzimmer, informiert die Klasse die Lehrgangsbetreuung. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen. Bis dahin darf die Klasse den WISS Standort oder die Unterrichtsplattform nicht verlassen.

2.5. Mobbing / Gewalt

Es wird von WISS erwartet, dass die Mitlernenden respektiert und gebührend Toleranz ausgeübt wird. Bei Gewalt/Mobbing, sexuellen Belästigungen oder rassistischen Äusserungen innerhalb der Schule werden die dafür Verantwortlichen von der Ausbildung ausgeschlossen.

Das Mitführen von Waffen (Pistole, Softgun, Messer, Pfefferspray, Schwert usw.) ist verboten. Bei speziellen Situationen ist das Material im Sekretariat abzugeben. Die Waffe der Armee muss bei einem

allfälligen Mitbringen während des WKS zu Hause verstaut werden und darf nicht in die Schulungsräume mitgenommen werden.

2.6. Alkohol und Drogen

Der Besitz und Konsum von Alkohol und anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen (auch CBD) ist vor und während dem Unterricht, den Schulveranstaltungen und auf dem Schulareal verboten. Hierzu zählen auch die Pausenzeiten (inkl. Mittagspause).

Zu widerhandlungen führen zum sofortigen Ausbildungsausschluss. Störende Nachwirkungen des Konsums führen zum Ausschluss aus dem Unterricht.

2.7. Disziplinarisches

WISS behält sich das Recht vor, bei Zuwiderhandlungen entsprechende Massnahmen zu ergreifen:

- Mündliche Ermahnung
- Wegweisung aus der Unterrichtsstunde
- Schriftliche Verwarnung
- Gespräche mit der gesetzlichen Vertretung und/oder der zuweisenden Stelle
- Ausschluss aus der Schule

2.8. Verwarnungen

Eine Verwarnung wird erteilt:

- bei erheblicher Störung des Unterrichts
- beim Nichtbefolgen von Anweisungen (Lehrperson, WISS Mitarbeitende)
- bei Beschädigungen aller Art
- Absenzen >10% in einem Modul oder im Semester werden zu einer Verwarnung führen
- wenn die schulischen Regeln nicht eingehalten werden

Die Schulleitung erteilt in den oben aufgeführten Fällen:

- eine mündliche Verwarnung oder Wegweisung aus der Unterrichtsstunde
- eine 1. schriftliche Verwarnung (ev. mit einem Elterngespräch)
- eine 2. schriftliche Verwarnung, die zu einem Elterngespräch und einem Schulausschluss führt

In schwerwiegenden Fällen kann ohne vorherige Verwarnung ein sofortiger Schulausschluss ausgesprochen werden.

2.9. Synchroner Fernunterricht

Bei einem allfälligen synchronen Fernunterricht muss die Teilnahme am Unterricht und die Pünktlichkeit eingehalten werden. Synchroner Fernunterricht bedeutet, dass aufgrund von amtlich angeordneten Massnahmen der Unterricht nicht im Präsenzunterricht am WISS Standort durchgeführt werden kann.

Möglich ist auch, dass der Unterricht von WISS als synchroner Fernunterricht angeordnet wird. Dies kann während der Zeit im Praktikum der Fall sein.

WISS kann auch einzelne Module/Fächer als synchroner Fernunterricht anordnen. So können die Lernenden Erfahrungen beim Arbeiten mit einer Kollaboration- und Remote Software sammeln. In den Betrieben ist es in der heutigen Zeit üblich, dass man mit einer Remote Software bei der Problemlösung hilft oder auch Wartungs- und Entwicklungsarbeiten durchführt.

Während dem Arbeiten im synchronen Fernunterricht ist der/die Lernende verantwortlich, dass die Laptop-Kamera und das -Mikrofon funktionsfähig und eingeschaltet sind. Wenn keine Kamera oder kein Mikrofon vorhanden sind, dann müssen eine externe Kamera oder ein Mikrofon gekauft und angeschlossen werden.

Die Lehrperson hat das Recht eine Absenz einzutragen, wenn der/die Lernenden während dem Unterricht kein funktionsfähiges Mikrofon oder Kamera einsetzt.

Wir sind verpflichtet, die Präsenz auch während des synchronen Fernunterrichts zu erfassen und regelmässige Absenzen den zuweisenden Stellen oder der gesetzlichen Vertretung zu melden.

Bei Leistungsbeurteilungen müssen wir garantieren, dass die LB von der entsprechenden Person absolviert wird. Ein Modulabschluss ist eine Teilprüfung des Qualifikationsverfahren QV, demzufolge müssen die entsprechenden Durchführungsrichtlinien eingehalten werden.

2.10. Lerndokumentation

Die Lernenden müssen während der ganzen Ausbildung in der Lerndokumentation die wesentlichen Arbeiten, die im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen stehen, dokumentieren. Das Aktualisieren der erreichten Handlungskompetenzen muss in jedem Modul bis zum Ende der Ausbildung gemacht werden.

Mit dem Dokumentieren wird der Lernprozess zusätzlich unterstützt. Auch in der Praxis werden wesentliche Arbeitsschritte, wichtige Einstellungen, gewählte Passwörter und vorhandene Probleme dokumentiert. Bei der Facharbeit IPA ist das Erstellen der Dokumentation eine wichtige Arbeit, die über Erfolg oder Misserfolg entscheidet. Wer die gemachte Arbeit ungenügend dokumentiert, wird die Facharbeit IPA mit einer ungenügenden Note abschliessen und demzufolge das EFZ nicht erhalten.

Die Lerndokumentation beinhaltet:

- Moduljournale sämtlicher Module
- Zusammenfassungen in der Allgemeinbildung
- Zusammenfassungen vom Mathematik Unterricht (Betrifft nur die Informatikausbildung)
- Zusammenfassungen vom Englisch Unterricht
- Zusammenfassung des im Praktikum Erlernten
- Abgleich der erreichten Handlungskompetenzen im Praktikum (gemäss WISS Vorlage)
- Selbsteinschätzung der persönlichen IT Kenntnisse
- Aussage über die Pünktlichkeit und die Zuverlässigkeit

Das gesamte Dokument muss auf Verlangen der Schulleitung beim Semestergespräch vorgelegt werden.

Die lernende Person führt auch während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält. Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person. Dies ist ein Teil des Bildungsberichts.

2.11. Moduljournal

In der Lerndokumentation muss pro Modul ein Moduljournal geführt werden. Im Moduljournal werden Beispiele von gemachten Arbeiten, Einträge einer Eingabemaske, gewählte Passwörter, bestehende Probleme und Fragen zum aktuellen Thema dokumentiert. Während dem Dokumentieren soll man sich kritisch mit dem neuen Thema auseinandersetzen und das Gelernte verfügbar machen.

Dies ist gleichzeitig eine gute Übung für die Abschlussarbeit IPA bei den Informatiker/innen und für die VPA den ICT-Fachleuten. An diesen praktischen Abschlussarbeiten ist das Dokumentieren der gemachten Arbeiten sehr wichtig und entscheidet über Erfolg und Misserfolg.

Am Schluss ist es sinnvoll, wenn man für die LB eine zweiseitige Zusammenfassung schreibt, die man meistens als Hilfsmittel einsetzen kann.

Diese Zusammenfassung muss in ausgedruckter Form (A4 Blatt, 2 Seiten) vorliegen und muss mit der Prüfung abgegeben werden!

3. Unterricht

3.1. Unterrichtspräsenz

Mit dem Eintritt in die Ausbildung verpflichten sich die Lernenden zum lückenlosen Besuch des Unterrichtes. Sie halten sich an die Anordnungen und Weisungen der Schule und sorgen ihrerseits für einen reibungslosen Unterricht. Als Absenz gelten das Fernbleiben des Unterrichtes, das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichtes.

Wenn sich zu viele Absenzen anhäufen oder der/die Lernende oft zu spät im Unterricht erscheint, können verschiedene Massnahmen angeordnet werden «siehe Punkt 2.8 Verwarnung».

Zu viele Absenzen und längere Unterbrüche führen zu einer Lehrzeitverlängerung von 1 Jahr und der Wiederholung des Schuljahres oder zu einem Ausbildungsabbruch.

3.2. Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Hochdeutsch, bei Gruppenarbeiten kann man auf Schweizerdeutsch wechseln. Präsentationen werden in jedem Fall in der Unterrichtssprache gehalten. Einzelne Lektionen können auch in Englisch unterrichtet werden. Im Englisch-Unterricht wird selbstverständlich nur Englisch gesprochen.

3.3. Verhalten in der Schulgemeinschaft

Jede Beeinträchtigung des Schulbetriebs ist untersagt. Dazu gehören insbesondere:

- Verstösse gegen die Hausordnung und schulinterne Erlasse
- Nichtbefolgung von Anweisungen der Schulleitung, Lehrpersonen und anderen von der Schulleitung ermächtigten Personen
- Stören des Unterrichts
- physische und psychische Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung
- Übertragung und Aufzeichnung von Bild und Ton auf elektronische Datenträger ohne ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Person
- öffentliche Herabsetzung von Angehörigen oder Gästen der Schule
- unlauteres Verhalten bei Prüfungen und Hausarbeiten

Den Weisungen der Lehrpersonen sowie von WISS Mitarbeitenden ist Folge zu leisten.

Es ist untersagt, während dem Unterricht jegliche Arten von Spielen auf den jeweiligen Geräten zu spielen. Bei Zuwiderhandlungen kann der/die Lernende vom Unterricht ausgeschlossen werden und man wird schriftlich verwarnt.

Die Nutzung des Internets ist nur im Zusammenhang mit dem Unterricht und der Zielerreichung erlaubt.

Während dem Unterricht sind persönliche Geräte wie Mobiltelefone und Smart-Watches auszuschalten oder im Schulzimmer zu deponieren.

Während dem Unterricht sind persönliche Geräte wie Mobiltelefone und Smart-Watches auszuschalten oder im Schulzimmer zu deponieren.

Störendes Verhalten kann zum Unterrichts- oder Ausbildungsausschluss führen.

3.4. Verlangtes Leistungsniveau

Die Leistungen werden in den Fächern/Modulen durch ganze und halbe Noten zwischen 6 und 1 bewertet (6 = beste Note, 1 = schlechteste Note). Grundsätzlich muss das Leistungsniveau (mind. Note 4.0) in jedem Semester erreicht werden.

3.5. Persönliches Laptop

Für sämtlichen Unterricht müssen die Lernenden das persönliche Laptop mitnehmen. Die Ausnahme bildet hier der praktische Sportunterricht.

Für die persönliche Datensicherung sind die Lernenden selbst verantwortlich. Die Unterrichtsdaten müssen jederzeit zur Verfügung stehen. Wenn das persönliche Laptop aufgrund eines Schadens nicht zur Verfügung steht, müssen die Lernenden sich schnellstmöglich bei der Schulleitung melden. Gemeinsam wird nach einer Übergangslösung gesucht.

Ist auf dem Laptop die Festplattenverschlüsselung **BitLocker** von Microsoft vorhanden, muss zwingend der Wiederherstellungsschlüssel verfügbar sein. Durch den Einsatz der Prüfungsumgebung WISSPr könnte eine Aufforderung erscheinen, den BitLocker-Schlüssel einzugeben. Bei allfälligen Schäden oder Verlusten privater Daten übernimmt WISS keine Haftung.

4. Prüfungen

4.1. Allgemeines

Die Lernenden sind verantwortlich, dass sie sämtliche Prüfungen absolvieren. **Nicht absolvierte Prüfungen werden mit der Note 1 bewertet.**

Eine Prüfung kann nur nachgeholt werden, wenn mit einem Arztzeugnis oder einem amtlichen Aufgebot der verpasste Termin dokumentiert wird. Das Dokument muss innerhalb einer **Frist von 7 Tagen** unaufgefordert in «MS Teams Genehmigungen» hochgeladen werden. Eine Entschuldigung der Eltern oder informieren der Lehrperson reicht nicht aus.

Eine verpasste Prüfung muss im gleichen Semester nachgeholt werden.

4.2. Schriftliche Prüfungen

Bei den schriftlichen Prüfungen ist immer das persönliche Laptop mitzunehmen. Dies ist die Grundlage für das Durchführen von Prüfungen.

In den Informatik Modulen wird bei den Leistungsbeurteilungen oftmals eine externe WISS Festplatte mit der Prüfungsumgebung und den Prüfungsaufgaben eingesetzt.

Bei den schriftlichen Prüfungen wird immer vorgegeben, welche Hilfsmittel erlaubt sind.

Ablauf:

- Vor der Prüfung muss die WISS Prüfungsplatte bei der Lehrperson registriert werden
- Beim Prüfungsbeginn muss das Laptop von der externen Prüfungsplatte gebootet werden
- Mit der Eingabe des persönlichen PIN wird die Prüfung freigeschaltet
- Nach der Prüfung muss die WISS Prüfungsplatte der Lehrperson abgegeben werden
- Die Lehrperson kontrolliert die Vollständigkeit der WISS Prüfungsplatten

Wenn die WISS Prüfungsplatte nicht abgegeben wird, dann wird der entsprechenden Person der Betrag von Fr. 500.00 verrechnet.

4.3. Elektronische Hilfsmittel

Während den Prüfungen müssen elektronische Hilfsmittel wie Smartphones, Smartwatches und ähnliche Geräte an einer zentralen Stelle im Schulzimmer deponiert werden.

Für das einwandfreie Funktionieren der elektronischen Hilfsmittel (z.B. Taschenrechner, persönliches Notebook usw.) ist der/die Lernende verantwortlich. Der Austausch von persönlichen Hilfsmitteln während der Prüfung ist verboten.

4.4. Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung (ZP) ist eine Prüfung, die in den IT Modulen und den Fächern durchgeführt wird. Massgebend für Menge und Durchführungszeitpunkt ist die Leistungsbeurteilungsvorgabe (LBV) des Moduls/Fachs.

Eine ZP muss zwingend bis max. 8 Lektionen nach dem Prüfungstermin nachgeholt werden. Der Termin wird mit der Lehrperson abgemacht und im Unterricht durchgeführt. Falls dies nicht möglich ist, muss der Termin mit der Lehrgangsbetreuung koordiniert werden. Für das Nachholen muss ein Arztzeugnis der Lehrgangsbetreuung vorgelegt werden. Eine ZP kann nie nach Abschluss des Moduls absolviert werden.

4.5. Leistungsbeurteilung

Eine Leistungsbeurteilung (LB) ist die letzte Prüfung in einem IT Modul. Mit der Note wird ausgewiesen, ob die verlangten Handlungskompetenzen erreicht wurden. Eine Modulnote (bestehend aus der Note ZP(s) und der Note LB) ist eine Teilprüfung des QV und ist unter den entsprechenden Sicherheitsmassnahmen zu erlangen.

- Die Handlungskompetenz ist nachgewiesen, wenn im Modul min. die Note 4 erreicht wurde
- Die Modulnote setzt sich aus verschiedenen Teilen zusammen, verbindlich ist dabei die LBV des entsprechenden Moduls/Fachs
- Das Fehlen bei angesagten Prüfungen hat die Note 1 zur Folge
- Das Kopieren von Prüfungsdaten auf einen persönlichen Datenträger und das Fotografieren der Aufgabenstellung ist verboten
- Bei einer Zuwiderhandlung wird die/der Lernende von der Prüfung ausgeschlossen und hat die Note 1 zur Folge

4.6. Nachholtermin

Verpasste LB's können an einem von der Schulleitung angesagten Termin nachgeholt werden. Vorgesehen sind 2-3 Termine pro Semester. Die LB muss zwingend im gleichen Ausbildungsjahr nachgeholt werden. Bei den ICT und IFZ Klassen sind maximal **3 LB's** pro Jahr möglich, bei den **UIFZ können 2 LB's** pro Jahr nachgeholt werden. Die Termine sind nicht kumulierbar.

- Das nachträgliche Absolvieren einer LB ist nur möglich, wenn die Absenz entschuldigt wurde und ein Arztzeugnis, eine amtliche Vorladung oder ein Aufgebot für den Militär- bzw. Zivildienst vorhanden ist. Wer einen Nachholtermin nicht wahrnimmt hat kein Recht auf einen weiteren Nachholtermin für das verpasste Modul oder Fach. Dies gilt auch, wenn ein Arztzeugnis für diesen Tag vorgewiesen wird. und hat die Note 1 zur Folge

4.7. Ausschluss bei einer Leistungsbeurteilung

Lernende, die viele Absenzen aufweisen, können nach Absprache mit der Schulleitung GB von der LB ausgeschlossen werden. Das Modul muss zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Die Wiederholung ist gemäss Gebührenordnung kostenpflichtig. In der Regel findet die nächste Durchführung 10 bis 12 Monate später statt.

4.8. Nachteilsausgleich

Lernende mit diagnostizierter Beeinträchtigung oder Lern- und daraus resultierenden Leistungsschwierigkeit können Massnahmen zum Nachteilsausgleich gemäss den Richtlinien «Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen in der beruflichen Grundbildung» je nach Ausbildungsstandort in Bern, St. Gallen oder Zürich beantragt werden. Das Gesuch kann bei Lehrbeginn oder bei Erkennung der Notwendigkeit bei der Schulleitung angefordert werden.

Folgende Ausgleichsmöglichkeiten bestehen in der WISS:

- Zeitgutschriften
- Lernmedien, zusätzliche Arbeitsinstrumente, räumliche Anpassungen können nur im Rahmen der Möglichkeiten individuell angepasst werden
- Inhalte für den Unterricht und die Leistungsbeurteilung können nicht angepasst werden

4.9. Umgang mit Plagiaten

Täuschungsversuche (Plagiate) sind unzulässig und Arbeiten die Plagiate enthalten, werden grundsätzlich mit einem Notenabzug oder mit der Note 1 bewertet. Als Plagiate gelten Texte bzw. Textteile, die beispielsweise aus Büchern, Zeitschriften oder auch aus dem Internet kopiert und als eigene Texte bzw. Textteile ausgegeben werden. Auch Texte, die von Mitschülern übernommen werden und nicht als solche gekennzeichnet werden, gelten als Plagiat.

WISS überprüft bestimmte Arbeiten auf Plagiate. Bei nachweislich plagiierten Arbeiten wird der Notenabzug gemäss Auflistung unten angewendet. WISS hält sich in schweren Fällen den Ausschluss des/der Lernenden und die Einleitung rechtlicher Schritte gemäss SR 231.1 Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Art 67 und Art. 68 vor.

Wenn zu einer schriftlichen Arbeit keine spezielle Richtlinie abgegeben wird und die Plagiatsprüfung den Anteil von X Fremdtex feststellt hat, dann werden die nachfolgenden Notenabzüge angewendet.

X >= 10% - erreichte Endnote minus Plagiatsabzug von 1.0 Noten

X >= 15% - erreichte Endnote minus Plagiatsabzug von 1.5 Noten

X >= 25% - die Arbeit wird mit der Note 1.0 bewertet.

4.10. Täuschungsversuch während einer Prüfung

Wer während einer Prüfung abschreibt, unerlaubte Hilfsmittel einsetzt oder die Antworten von einem Lernenden vorsagen oder auf elektronischem Weg zukommen lässt, wird von der Prüfung ausgeschlossen und erhält die Note 1. Die Lehrperson hat das Recht, bei einem Vorfall die entsprechende Person von der Prüfung auszuschliessen. Ein Prüfungsabbruch führt zu einer schriftlichen Verwarnung.

Wenn beim Korrigieren der Prüfung festgestellt wird, dass die/der Lernenden unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt hat, dann wird die Prüfung mit der Note 1 bewertet.

4.11. Beschaffen von Prüfungsunterlagen

Wer Prüfungsunterlagen wie Aufgabenstellungen oder Lösungen beschafft und diese in der Prüfung einsetzt oder anderen Lernenden weitergibt wird von der Ausbildung in der WISS ausgeschlossen.

4.12. Leistungsbeurteilungen Wiederholungen

Prüfungen

Ein Modulabschluss ist eine Teilprüfung des Qualifikationsverfahren QV, demzufolge müssen die entsprechenden Durchführungsrichtlinien eingehalten werden. Einzelne Module können während der Ausbildung NICHT wiederholt werden. Das Wiederholen von Modulen ist nur bei einer ungenügenden Erfahrungsnote «Informatikkompetenzen» möglich. Hier gelten die Vorgaben der entsprechenden Bildungsverordnung.

Bei einer Wiederholung müssen alle mit einer ungenügenden Note bewerteten Module wiederholt werden, die genügenden Noten werden beibehalten.

5. Generative KI-Systeme

Generative KI-Systeme sind digitale Werkzeuge, deren Technologien auf maschinellem Lernen beruhen. Sie erzeugen auf der Basis bestehender Daten Inhalte in verschiedenen Formaten oder bearbeiten eingegebene Daten weiter. Der erzeugte Output ist aufgrund der dynamischen Eigenschaften von KI nur eingeschränkt reproduzierbar.

5.1. Ausgangslage

Generative Systeme, welche auf künstlicher Intelligenz (KI) basieren, gehören zur neuen Unterrichts- und Berufsrealität. Im Sinne ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages integrieren wir diese KI-Anwendungen verantwortungsbewusst, konstruktiv und kritisch im Unterricht.

KI-Tools können sowohl organisatorische Prozesse als auch Lehr- und Lernprozesse vereinfachen, ergänzen und weiterentwickeln. Damit bieten sie vielfältige Chancen, um in der Unterrichtspraxis den Fokus stärker auf kreative, problemlösungsorientierte und soziale Aktivitäten zu lenken und dadurch die Lehr- und Lernqualität positiv zu verändern.

Der gezielte und angeleitete Einsatz von KI im Unterricht fördert zudem diverse Kompetenzen. Der praktische Umgang kann ein allgemeines Verständnis darüber fördern, um sie zur Bewältigung von Aufgaben einzusetzen.

KI-Systeme bringen Herausforderungen mit sich. Es stellt sich unter anderem die Frage, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit gerechte, gültige und verlässliche summative Leistungsnachweise generiert werden, welche auch tatsächlich diejenigen Kompetenzen überprüfen und bewerten, welche die Lernenden im Laufe ihrer Schulzeit erwerben sollen.

5.2. Gegenstand und Zweck

Im Verlauf der Ausbildung verfassen oder gestalten die Lernenden diverse Leistungsnachweise wie Prüfungen, Projektarbeiten oder die Vertiefungsarbeit in der ABU. Diese stellen Bezüge zur Arbeitswelt sowie zu Fächern des Unterrichts her. Ein Verbot generativer KI-Systeme bei der Erstellung der Arbeiten ist weder praktikabel noch zielführend.

5.3. Verwendung von KI-Systemen in schriftlichen Arbeiten

Dokumentationen in Projektarbeiten, Vertiefungs- und Abschlussarbeiten sind Leistungsnachweise, die über einen längeren Zeitraum von Lernenden weitgehend selbständig und unbeaufsichtigt erbracht und von einer Lehrperson beurteilt werden.

Die Generierung von Texten oder anderen Werken mit Hilfe von KI kann als ein Prozess von Mensch und Maschine aufgefasst werden, wobei der Mensch die Verantwortung für den Text und das Werk behält. Die Lernenden sind somit sowohl für die generierten Inhalte als auch für die Einhaltung von urheberrechtlichen Bestimmungen ihres Leistungsnachweises verantwortlich.

Die erlaubten Hilfsmittel werden von WISS oder der Lehrperson festgelegt und den Lernenden frühzeitig mündlich und schriftlich bekannt gegeben. Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel gilt als Unredlichkeit und kann disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen.

Im Sinne der Eigenleistung muss die Verwendung von KI transparent gemacht werden. Es muss für Dritte erkennbar sein, welche Teile in welchem Ausmass von einer KI generiert wurden. Grundsätzlich gilt daher eine Deklarationspflicht für alle KI-Systeme, welche die Qualität einer Arbeit beeinflussen.

5.4. Eigenständigkeitserklärung

Mit dem Einreichen einer schriftlichen Arbeit wie Projektarbeit, Vertiefungs- oder Abschlussarbeit ist eine persönlich unterzeichnete Erklärung abzugeben. Sie bestätigt, dass sämtliche zitierte Quellen und andere verwendete Hilfsmittel korrekt gekennzeichnet sind und der Leistungsnachweis nur mit den deklarierten Hilfsmitteln erstellt wurde.

6. Absenzen

6.1. Grundsätze

Als Absenzen gelten das Fernbleiben das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts. Zum Unterricht gehören alle Lektionen nach Stundenplan und die eventuellen Schulveranstaltungen.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit, Unfall (Arztzeugnis ist ab dem dritten Tag erforderlich. Bei auffällig vielen Absenzen kann die Schulleitung auch bereits nach einem Tag ein Arztzeugnis einfordern.)
- Spital- oder Arztbesuch
- aussergewöhnliche familiäre Ereignisse (vorgängig mit der Schulleitung abzusprechen)
- Schnuppern und Vorstellungsgespräche, werden nicht in den Absenzen ausgewiesen
- ausserhalb des Einflussbereichs der Lernenden liegende Ereignisse wie Zugsverspätungen
- Militär-, Zivilschutz/-dienst- und Feuerwehrdienst
- Amtsvorladungen
- besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art müssen mit der Schulleitung abgesprochen werden

Eine Absenz wird wie folgt gemeldet:

- Bis spätestens 7 Arbeitstage nach der Absenz ist diese in MS-Teams via «Genehmigungen» zu entschuldigen.
- Es existieren zwei Vorlagen, Meldung Absenz OHNE Zeugnis und «Meldung Absenz MIT Zeugnis. Bei letzterem kann ein Arztzeugnis, ein Aufgebot (Militär, Zivilschutz/-dienst) etc. eingebunden (hochgeladen) werden.
- Bei längerer Krankheit muss regelmässig eine Abmeldung erfolgen, ausser wenn ein ärztliches Zeugnis vorhanden ist und die Dauer der Abwesenheit feststeht.

6.2. Handhabung Absenzen

Die Schulleitung entscheidet über den Absenz-Status «entschuldigt» oder «unentschuldigt». Als Entscheidungsgrundlage gelten die folgenden Regelungen:

Absenzen die als entschuldigt gelten (sind im Zeugnis als entschuldigte Absenz aufgeführt):

- Termine wie Arztbesuche, Amtsvorladungen, familiäre Anlässe usw., die im Vorfeld bekannt sind, müssen vorher der Lehrgangsbetreuung mitgeteilt werden.
- Die Schulleitung behält sich vor, auch anderweitige Personen oder Institutionen, welche die Schule finanzieren, in diese Regelung mit einzubeziehen.
- Wenn die Absenz einen Prüfungstermin betrifft, dann ist diese innerhalb von 7 Arbeitstagen mit einem Arztzeugnis zu entschuldigen.

Absenzen die als NICHT entschuldigt gelten (erscheinen im Zeugnis als unentschuldigte Absenz):

- Alle Absenzen, die nicht im Absatz 6.1 aufgeführt sind.
- Nicht einhalten der 7-tägigen Frist für das Entschuldigen der Absenz.



Im Bewerbungsprozess für das Praktikum sind wenige und nur entschuldigte Absenzen ein wichtiges Kriterium.

6.3. Dispensation

Der Entscheid über eine Dispensation oder Befreiung vom Unterricht erfolgt ausschliesslich durch die Schulleitung und hat keine finanziellen Auswirkungen. Ein entsprechender Entscheid muss vom Berufsbildungsamt bewilligt werden. Bei den IT Modulen gibt es **keine** Dispensationen.

Folgende Dispensationen können ausgesprochen werden:

- Sport bei vorhandenem EFZ
- ABU bei vorhandenem EFZ
- Mathe bei BMS oder Matur (Berufsumsteiger)
- Englisch bei BMS oder Matur (Berufsumsteiger)

6.4. Befreiung vom Unterricht

Im Englisch-Unterricht ist es möglich, dass man vom Unterricht befreit wird. Dies bedeutet, dass man den Unterricht nicht besucht, die Prüfungen aber in jedem Fall absolvieren muss. Eine finanzielle Auswirkung gibt es keine. Die Schulleitung am Standort ist verantwortlich für die Unterrichtsbefreiung.

- Englisch ab vorhandenem First Certificate

7. Promotionsordnung

Diese Ordnung regelt die definitive Aufnahme und den Übertritt in das nachfolgende Semester.

7.1. Promotion in das Folgesemester

Eine provisorische Promotion ins nächste Semester erfolgt, bei:

- ungenügender Präsenz, bei Anwesenheit kleiner als 90 Prozent
- Durchschnittsnote kleiner als 4.0 bei den Qualifikationsbereichen erweiterte Grundkompetenzen und Allgemeinbildung
- Note kleiner als 4.0 beim Qualifikationsbereich Informatikkompetenzen

Bei ungenügenden Leistungen wird mit der gesetzlichen Vertretung/zuweisender Institution das weitere Vorgehen besprochen. Dies kann auch zu einem Ausbildungsabbruch führen.

7.2. Definitive Aufnahme

Das erste absolvierte Semester in der WISS gilt als Probesemester und führt bei ungenügender Leistung zu einem Gespräch mit der gesetzlichen Vertretung/zuweisender Institution und einer Zielvereinbarung oder einem Ausbildungsabbruch.

7.3. Rekurs-Möglichkeit

Gegen erteilte Noten kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Semesterzeugnisses ein detaillierter und begründeter Rekurs schriftlich an die Schulleitung eingereicht werden. Ohne schriftliche Mitteilung gilt das Zeugnis als genehmigt.

Ein Rekurs muss schriftlich vorliegen und muss beschreiben, was bemängelt wird. Bedingung ist, dass vorher eine Prüfungseinsicht stattgefunden hat. Auf die Begründung „ich habe eine bessere Note erwartet“ wird nicht eingegangen.

Ein Rekurs kann mehrere Wochen dauern, das Resultat kann auch schlechter ausfallen als vorher. Der Entscheid wird schriftlich kommuniziert und bei einer Anpassung wird die Note im Extranet korrigiert.

Gegen Promotionsentscheide kann auch ein detailliertes und begründetes Wiedererwägungsgesuch schriftlich an die Schulleitung eingereicht werden.

Grundsätzlich sind die Vorgaben und Termine der kantonalen Richtlinien massgebend. Das gültige Reglement kann bei der Schulleitung GB bezogen werden. Diese beziehen sich aber auf die Noten des Qualifikationsverfahrens QV.

8. Praktikum

8.1. Bewerbungstraining

Sämtliche Bewerbungen müssen im Bewerbungs-Team erfasst werden, so dass wir die Lernenden unterstützen können. Wenn keine Bewerbungen erfasst werden, wird die WISS keine weitere Unterstützung im Bewerbungsprozess leisten.

Firmenadressen werden in der Regel selektiv an die Lernenden für eine Bewerbung abgegeben. Das verhindert eine Überflutung der Praktikumsbetriebe mit Bewerbungen. Die WISS stehen im Kontakt mit den Praktikumsbetrieben und kennen deren Anforderungen. Dadurch ist eine sinnvolle Weitergabe der Adressen gewährleistet.

Die Lernenden können sich auch bei einem Betrieb bewerben, den Sie aus ihrem eigenen Umfeld kennen. In diesem Fall prüft die WISS die Voraussetzungen der Bildungsverordnung im Auftrag des kantonalen Berufsbildungsamts. Das muss vor der Vertragsunterzeichnung bei diesem neuen Praktikumsbetrieb durchgeführt werden.

Der Besuch des Bewerbungstrainings ist für die ICT und IFZ Lernenden obligatorisch. Wenn ein unterschriebener Praktikumsvertrag vorliegt, muss das Bewerbungstraining nicht mehr besucht werden.

8.2. Beginn des Praktikums

- | | | | | |
|--------------|----------------|-------------|-----------------------|--------------------|
| ▪ ICT ** | 1. August vom | 3. Semester | Praktikumsvertrag mit | 90% Beschäftigung |
| ▪ IFZ ** | 1. August vom | 5. Semester | Praktikumsvertrag mit | 90% Beschäftigung |
| ▪ UIFZ ZH | 1. August vom | 3. Semester | Praktikumsvertrag mit | 100% Beschäftigung |
| ▪ UIFZ-BE+SG | 1. Februar vom | 4. Semester | Praktikumsvertrag mit | 100% Beschäftigung |
| ▪ UICT ZH | 1. August vom | 3. Semester | Praktikumsvertrag mit | 100% Beschäftigung |

** In BE und ZH ist beim 2-jährigen Praktikum ein Einstieg zwischen August und Dezember möglich

Wenn der Einstieg in das Praktikum nicht gemäss den aufgeführten Terminen möglich ist, wird sich das QV um min. 1 Jahr verschieben und eine Lehrzeitverlängerung ist notwendig.

Der Unterbruch der Ausbildung und der Wiedereinstieg sind jeweils mit der Schulleitung zu besprechen.

Für das Praktikum müssen zwingend die Vorgaben der Bildungsverordnung, des Kantons und der WISS eingehalten werden.

8.3. Vertragsunterlagen

Für das Praktikum müssen die vorhandenen Unterlagen der WISS eingesetzt werden. Ein Anstellungsvertrag oder ein firmeneigener Praktikumsvertrag ist nicht zulässig. Die Lehrgangsbetreuung am Standort schickt die korrekten Unterlagen an den Betrieb.

Ein Praktikum ist nur gültig, wenn die notwendigen Unterlagen der WISS verwendet und diese von der WISS dem kantonalen Berufsbildungsamt zur Kontrolle abgegeben werden.

8.4. Pflichten der Lernenden und ihrer gesetzlichen Vertretung im Praktikum

Die Lernenden haben alles zu tun, um das Ausbildungsziel, die QV Tauglichkeit zu erreichen. Sie haben die Anordnungen der WISS und des Praktikumsbetriebes zu befolgen, die ihnen übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das Geschäftsgeheimnis zu wahren. Das Erfüllen der Arbeitszeit gemäss Praktikumsvertrag ist eine wichtige Pflicht, damit das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Das Ausbildungsziel ist gefährdet, wenn der/die Lernende ohne Grund oder ohne ärztliches Attest von der Arbeit fernbleibt, das Vertrauensverhältnis stark beschädigt wurde (z.B. Diebstahl, Handgreiflichkeiten oder sexuelle Nötigung) oder wenn aus unterschiedlichen Gründen der/die Lernende in einem reduzierten Pensum arbeitet.

Die Lernenden sind im Weiteren verpflichtet, den von der Berufsfachschule durchgeführten Unterricht zu besuchen, sowie die für den Ausbildungsabschluss notwendigen Arbeiten zu absolvieren.

Die gesetzliche Vertretung der Lernenden hat die WISS in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

9. Qualifikationsverfahren Informatiker EFZ

Am Schluss der Ausbildung steht das sogenannte Qualifikationsverfahren QV an. Dieses besteht aus:

- Individuelle praktische Arbeit (IPA)
- Erfahrungsnote «erweiterte Grundkompetenzen»
- Erfahrungsnote «Informatikkompetenzen»
- Allgemeinbildung (ABU)

Es können maximal zwei Verlängerungen der Lehrzeit beantragt werden. Werden diese Ziele nicht erreicht, führt dies zur Beendigung des Vertrags mit der WISS.

Die ausführlichen Informationen sind auf der Webseite des Berufsverbands ICT Berufsbildung ersichtlich.

9.1. Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» (IPA) mindestens mit der Note 4 bewertet wird
- die Erfahrungsnote «Informatikkompetenzen» mindestens mit der Note 4 bewertet wird
- die Gesamtnote mindestens 4 beträgt

9.2. Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- der Erfahrungsnote der Semester
- der Vertiefungsarbeit
- der Schlussprüfung

Die Abschlussnote für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist der auf eine Dezimale gerundete Notendurchschnitt aus den Noten der drei Teilbereiche.

Das Fach Allgemeinbildung mit der Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung können nur in den letzten beiden Semestern besucht werden.

10. Qualifikationsverfahren ICT-Fachpersonen EFZ

Am Schluss der Ausbildung steht das sogenannte Qualifikationsverfahren QV an. Dieses besteht aus:

- Vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA)
- Erfahrungsnote «erweiterte Grundkompetenzen» (Englisch)
- Erfahrungsnote «Informatikkompetenzen»
- Allgemeinbildung (ABU)

Die ausführlichen Informationen sind auf der Webseite des Berufsverbands ICT Berufsbildung ersichtlich.

10.1. Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» (VPA) mindestens mit der Note 4 bewertet wird
- die Erfahrungsnote «Informatikkompetenzen» mindestens mit der Note 4 bewertet wird
- die Gesamtnote mindestens 4 beträgt

10.2. Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- der Erfahrungsnote der Semester
- der Vertiefungsarbeit
- der Schlussprüfung

Die Abschlussnote für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist der auf eine Dezimale gerundete Notendurchschnitt aus den Noten der drei Teilbereiche.

Das Fach Allgemeinbildung mit der Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung können nur in den letzten beiden Semestern besucht werden.

11. Anmeldung zum QV

Die Anmeldung zum QV erfolgt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- wer gemäss Tabelle 8.2 in einem IT Praktikum arbeitet
 - ein Betriebswechsel ist ab Beginn des letzten Ausbildungsjahres nicht mehr möglich
- alle IT Module abgeschlossen hat
- der Durchschnitt der IT Module nicht kleiner als 4,0 ist
- alle ausstehenden Prüfungen nachgeholt hat

Wenn die aufgeführten Kriterien nicht erfüllt werden, dann wird keine Anmeldung für das QV erfolgen. Wenn jemand das Praktikum nach der QV Anmeldung abbricht und einen Betriebswechsel machen will, dann wird die Anmeldung zum QV zurückgezogen, es erfolgt eine Abmeldung.

In einem solchen Fall ist nicht mehr genügend Zeit vorhanden, sich mit dem notwendigen Fachwissen im Betrieb einzuarbeiten und die praktische Arbeit IPA erfolgreich abzuschliessen.

In einem solchen Fall gibt es eine Lehrzeitverlängerung von 1 Jahr, sofern zu einem späteren Zeitpunkt der Einstieg in das Praktikum erfolgt ist.

12. Gebührenordnung

Art der Gebühr	Betrag	Bemerkung
Repetition eines Schulsemesters	Reduktion: 10% der aktuellen Semestergebühr	Vollständiger Besuch des Unterrichtes und absolvieren der Prüfungen. Kosten pro Semester ohne Lehrmittel
Absolvieren Informatikmodul 40/48 Lektionen (nur nach Rücksprache der Schulleitung)	CHF 1000.-	Besuch des Unterrichtes inkl. Leistungsbeurteilungen ohne Lehrmittel
Absolvieren Informatikmodul 60 Lektionen (nur nach Rücksprache der Schulleitung)	CHF 1500.-	Besuch des Unterrichtes inkl. Leistungsbeurteilungen ohne Lehrmittel
Wiederholung VA (Vertiefungsarbeit) ohne Schulbesuch	CHF 500.-	Inkl. Begleitung
Wiederholen der ABU Schlussprüfung	CHF 150.-	Nur die ABU Schlussprüfung wird absolviert.
Verlorenes Lehrmittel		Muss selber beschafft werden
Rekurs gegen eine Zeugnisnote (Fach oder Modul)	CHF 100.-	Wenn der Rekurs gutgeheissen wird, dann wird CHF 0.00 verrechnet.
Verlust der WISS (WISSPr) Prüfungsplatte	CHF 500.-	

13. ICT-Richtlinien

Supportzeiten	Montag-Freitag: 08:00-18:15 Uhr
	Samstag: 08:00-13:15 Uhr
Kontakt Telefon:	Schulsekretariat am Standort
E-Mail:	ict@wiss.ch

Nutzungsbedingungen

Das Computernetzwerk ist Eigentum der Schule und steht den Lernenden im Rahmen ihrer Schulausbildung und zur Festigung der Medienkompetenz kostenlos zur Verfügung. Der verantwortungsvolle Umgang mit dem Internet ist Teil der Schulordnung und dient dem Schutz aller Beteiligten – den Lernenden, des Lehrerkörpers und der Schule.

Die Richtlinien für WISS Lernende sind im Dokument «WISS-ICT-Nutzungsrichtlinien» beschrieben. Sie sind in Tocco unter den generellen Dokumenten abgelegt und je nach Standort auch in den administrativen Teams hinterlegt. Dieses Dokument ist Bestandteil des Lernendenhandbuchs 2025 und muss von allen Lernenden zwingend gelesen und verstanden werden.

Bei Meldungen, Fragen oder Unklarheiten ist eine E-Mail an ict@wiss.ch zu senden. Alle Informationen werden vertraulich behandelt.

14. Anschrift und zuständige Personen der Standorte

Bern

WISS Schulen für Wirtschaft Informatik Immobilien AG
Ostermundigenstrasse 81
3006 Bern

Lehrgangsbetreuerin	Manuela Majnaric	058 404 42 88
Lehrgangsbetreuerin	Carola Ceccato	058 404 42 80
Praktikumsbetreuung	Rolf Ryser	058 404 42 69
E-Mail	bern@wiss.ch	

St. Gallen

WISS Schulen für Wirtschaft Informatik Immobilien AG
Oberer Graben 26
9000 St. Gallen

Schulleiterin	Monika Koller Müller	052 404 42 23
Lehrgangsbetreuer	Matias Muiña Fernández	058 404 42 15
E-Mail	stgallen@wiss.ch	

Zürich

WISS Schulen für Wirtschaft Informatik Immobilien AG
Hohlstrasse 535
8048 Zürich

Gesamtschulleitung GB	Siro Longatti	058 404 42 68
Lehrgangsbetreuerin	Manuela Meier	058 404 42 39
Lehrgangsbetreuerin	Martina Burki	058 404 42 42
Lehrgangsbetreuer	Nicolas Hodel	058 404 42 86
Praktikumsbetreuung	Iyad Khodari	058 404 42 38
E-Mail	gbzuerich@wiss.ch	